



STARZACH

# Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung  
Az: 700.11, 708.162, 020.06

Gemeinderat

- **Drucksache**

- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 102 / 2019

zu TOP 9 öffentlich

zur Sitzung am 21.10.2019

## Betrifft:

- Feststellung der vom Büro Heyder + Partner aus Tübingen ausgearbeiteten Gebührenkalkulation „Abwasserentsorgung“ für die Jahre 2020 und 2021
- Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) mit Anpassung der Abwassergebühren ab dem 01.01.2020

## Beschlussvorschlag:

- siehe Drucksache -

## Anlagen:

- **Anlage 1:** Gebührenkalkulation Büro Heyder + Partner (Tübingen) für die Jahre 2020/2021
- **Anlage 2:** Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 21.10.2019
- **Anlage 3:** Gebührenvergleich umliegende Gemeinden

11.10.2019  
Datum

**Bürgermeister**  
Thomas Noé

**Amtsleiter**  
Tobias Wannemacher

## SACHDARSTELLUNG

Die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren für sonstige Einleitungen in die öffentliche Kanalisation bzw. in die Kläranlage wurden letztmals im Jahr 2018 mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2019 kalkuliert. Das Büro Heyder und Partner aus Tübingen hat damals die entsprechende Gebührenkalkulation erstellt, welche in der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2018 durch den Gemeinderat einstimmig beschlossen wurde.

Der Gemeinderat legte damals fest, bezüglich der jeweiligen Einzelgebühren die Gebührenobergrenze als Gebührenhöhe zu wählen. Für die **Schmutzwassergebühr** wurde ein Gebührensatz von **2,80 €/je m<sup>3</sup> Abwasser** und für die **Niederschlagswassergebühr** ein Gebührensatz in Höhe von **0,69 €/je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche** festgesetzt. Folglich wurde für das Jahr 2019 durch die Festlegung der Gebührenhöhen ein Kostendeckungsgrad von 100 % beim Haushaltsprodukt (Kostenstelle) Abwasserentsorgung vorgesehen. Die neuen Gebührenhöhen wurden durch die **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 26.11.2018** in Kraft gesetzt.

Bereits bei der Vorstellung des per Gebührenkalkulation ermittelten kostendeckenden Ergebnisses für das Haushaltsjahr 2019 in der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2018 wurde von Seiten der Verwaltung mitgeteilt, dass im Jahr 2019 eine erneute Kalkulation der Abwassergebühren erforderlich wird. In der Sitzung vom 26.11.2018 wurde lediglich eine einjährige Kalkulation für das Jahr 2019 von Verwaltungsseite vorgeschlagen und durch den Gemeinderat auch beschlossen. Diese Vorgehensweise begründet sich anhand § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG). Demnach **müssen** Kostenüberdeckungen im Gebührenhaushalt „Abwasserentsorgung“ innerhalb eines fünfjährigen Zeitraumes ausgeglichen werden; Kostenunterdeckungen **können** innerhalb eines fünfjährigen Zeitraumes ausgeglichen werden. Folglich konnten sowohl bei der Schmutzwassergebühr als auch bei der Niederschlagswassergebühr die nach einer erfolgten Nachkalkulation des Jahres 2014 noch vorhandenen Kostenunterdeckungen letztmalig im Haushaltsjahr 2019 ausgeglichen werden.

Bei der nun neuerlich anstehenden Gebührenfestlegung anhand der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2020/2021 könnte die noch vorhandene Kostenunterdeckung des Kalkulationszeitraumes 2015 bis 2017 ausgeglichen werden. Ob diese Kostenunterdeckung letztendlich ausgeglichen werden soll steht im Ermessen des Gemeinderates.

## STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Durch die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2020 bis 2021 wird auch die Ermittlung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung der aktuellen Gesetzeslage, der weiterentwickelten Rechtsprechung und den spezifischen Veränderungen im Kostenbereich angepasst.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits **vor** der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen** ermittelte **Gebührenbedarfsberechnung** vorliegen. Der Gemeinderat als beschließendes Organ muss Kenntnis über die Höhe der insgesamt gebührenfähigen Kosten erlangen. Die gebührenfähigen Kosten sind der Gebührenkalkulation (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen lediglich Obergrenzen dar, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen, weil die Abwasserbeseitigung als kostenrechnende Einrichtung der Gemeinde lediglich kostendeckend geführt werden darf.

Der Gemeinderat als satzungsgebendes Organ muss sich im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festlegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der Abwasserbeseitigung über das Gebührenaufkommen finanziert werden soll. Diese Ermessensentscheidung muss in einer erkennbaren und nachprüfaren Weise getroffen werden.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

### **1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Die laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung hat der Gemeinderat in einer Prognoseentscheidung durch die entsprechenden Planansätze im **Ergebnishaushalt (ehemals Verwaltungshaushalt)** im Haushaltsplan festzulegen. In der beigelegten Gebührenkalkulation sind die Haushaltsplanansätze aus dem Jahr 2019 für die Abwasserbeseitigung mit einer jährlichen Preissteigerung von 2 % hochgerechnet worden.

### **2. Abschreibungen**

Durch die im jährlich fortgeschriebenen Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die Erträge (Zuschüsse, Klärbeiträge, Kanalbeiträge) werden im Gegenzug aufgelöst (passiviert) und entsprechend gegen gerechnet.

Die den vorliegenden Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten Abschreibungen und Auflösungen werden aus dem Anlagenachweis der Gemeinde, Stand 31.12.2018 mit Fortschreibung auf die Jahre 2020 und 2021, abgeleitet. Es wird grundsätzlich linear nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

### **3. Kalkulatorischer Zins**

Bei der Abwasserbeseitigung wurde in der Gebührenkalkulation ein kalkulatorischer Mischzinssatz in Höhe von 3 % angesetzt. Aufgrund von Erfahrungswerten kann in der Regel von diesem Zinssatz ausgegangen werden. Der Zinssatz ergibt sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits, für langfristige Geldanlagen und für kurzfristige Kassenkredite andererseits. Grundsätzlich wird die kalkulatorische Verzinsung jeweils vom fortgeschriebenen Restbuchwert der Anlagen vorgenommen.

### **4. Bemessungsgrundlage**

Als Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung wird für das Jahr 2020 eine Schmutzwassermenge von 156.000 m<sup>3</sup> und für das Jahr 2021 von 158.000 m<sup>3</sup> angesetzt. Als Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung wird für das Jahr 2020 eine maßgeblich versiegelte Fläche von 306.000 m<sup>2</sup> und für das Jahr eine maßgebliche versiegelte Fläche von 307.000 m<sup>2</sup> angesetzt.

## 5. Gebührenobergrenzen

Die Gebührenobergrenzen betragen laut Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2020 bis 2021 für die

- Schmutzwasserbeseitigung: 2,42 €/m<sup>3</sup>  
(**ohne** Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus Vorperioden)
- Schmutzwasserbeseitigung: 2,62 €/m<sup>3</sup>  
(**mit** Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus Vorperioden)

Die Gebührenobergrenze beträgt gemäß Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2020 bis 2021 für die

- Niederschlagswasserbeseitigung: 0,48 €/m<sup>2</sup>  
(**ohne** Ausgleich Kostenunterdeckungen aus Vorperioden)
- Niederschlagswasserbeseitigung: 0,66 €/m<sup>2</sup>  
(**mit** Ausgleich Kostenunterdeckungen aus Vorperioden)

## 6. Straßenentwässerungskostenanteil

Von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Abwasserbeseitigung ist der Straßenentwässerungskostenanteil (auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallende Entwässerungskosten) als nicht gebührenfähig abzusetzen. Die Aufteilung der Kostenanteile zwischen Straßenentwässerung und Grundstücksentwässerung können nach einem VGH-Urteil vom 20.09.2010 geschätzt werden bzw. nach allgemeinen Erfahrungswerten festgelegt werden, da eine exakte Berechnung des Verhältnisses mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Die in der Gebührenkalkulation angewendeten Verteilerschlüssel zwischen Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerungskostenanteil sind der **Anlage VI der Gebührenkalkulation** zu entnehmen.

Bisher lag die Schmutzwassergebühr der Gemeinde Starzach bei 2,80 €/m<sup>3</sup> und die Niederschlagswassergebühr bei 0,69 €/m<sup>2</sup>. Die Verwaltung befürwortet eine Anpassung der Niederschlagswassergebühr von 0,69 €/m<sup>2</sup> auf 0,66 €/m<sup>2</sup>. Obwohl dadurch die Gebührenhöhe sinkt, wären damit die Kostenunterdeckungen aus Vorjahren vollständig ausgeglichen und ein Kostendeckungsgrad bei der Niederschlagswassergebühr von 100 % erreicht. Die Verwaltung befürwortet auch eine Anpassung der Schmutzwassergebühr von 2,80 €/m<sup>3</sup> auf 2,62 €/m<sup>3</sup>. Dadurch wären die Kostenunterdeckungen aus Vorjahren trotz sinkendem Gebührensatz vollständig ausgeglichen und ebenfalls ein Kostendeckungsgrad auch bei der Schmutzwassergebühr von 100 % erreicht.

Die Anpassung der Schmutzwassergebühr von 2,80 €/m<sup>3</sup> auf 2,62 €/m<sup>3</sup>, mit Wirkung ab dem Jahr 2020, bedeutet eine Kostenreduzierung von rund 6,4 % seit der letzten Erhöhung vom 01.01.2019. Die Anpassung der Niederschlagswassergebühr von 0,69 €/m<sup>3</sup> auf 0,66 €/m<sup>3</sup>, mit Wirkung ab dem Jahr 2020, bedeutet eine Kostenreduzierung von rund 4,3 %. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen im Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbereich ergeben sich für den Gemeindehaushalt **jährliche Mindererlöse** von rund **31.700 €**.

Für einen **Vier-Personen-Haushalt** mit einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von **108 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr** und einer anzurechnenden **versiegelten Fläche von 200 m<sup>2</sup>** ergibt sich eine **geringere Belastung bei der Schmutzwassergebühr von jährlich 19,44 €** und eine **Minderbelastung bei der Niederschlagsgebühr in Höhe von 6 €**. Unter Berücksichtigung beider Komponenten bedeutet dies eine **durchschnittliche monatliche Minderbelastung in Höhe von insgesamt 2,12 €**.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat im Rahmen der Finanzprüfung für die Jahre 2011 bis 2015 mehrere Beanstandungen zu den bestehenden Gebührenkalkulationen im Prüfbericht dokumentiert. Ebenso wurden Beanstandungen zu den jährlich fortgeschriebenen und größtenteils vom Büro Heyder und Partner erstellten Anlagennachweise im Prüfbericht festgehalten. Bei der neu erstellten Gebührenkalkulation wurden diese Beanstandungen berücksichtigt, ebenso erfolgte dies im Rahmen der Nachkalkulation der vergangenen Haushaltsjahre zum Zwecke des Ausgleichs von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen.

Seitens der Verwaltung ergeht folgender

## **BESCHLUSSVORSCHLAG**

1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2020 bis 2021 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu Eigen und beschließt sie komplett.

Der Gemeinderat bestätigt die in der Gebührenkalkulation vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

### **Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:**

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem Anlagenachweis, Stand 31.12.2018 mit Fortschreibung auf die Jahre 2020 und 2021 der Gemeinde Starzach übernommen.
  - b) Es werden bei den laufenden Betriebsausgaben die Ansätze des Haushaltsjahres 2019 zugrunde gelegt und mit einer Preissteigerungsrate in Höhe von 2 % fortgeschrieben.
  - c) Der kalkulatorische Mischzinssatz bei der Abwasserbeseitigung wird auf 3 % festgesetzt.
  - d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Abwasserbeseitigung für das 2020 eine angefallene Schmutzwassermenge in Höhe von 156.000 m<sup>3</sup> und für das Jahr 2021 eine angefallene Schmutzwassermenge von 158.000 m<sup>3</sup>.
  - e) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2020 eine gesamt versiegelte Fläche auf dem Gemeindegebiet Starzach in Höhe von 306.000 m<sup>2</sup> und für das Jahr 2021 eine gesamt versiegelte Fläche auf dem Gemeindegebiet Starzach in Höhe von 307.000 m<sup>2</sup>.
  - f) Der Gemeinderat beschließt die Einstellung der Vorjahres-Kostenunterdeckungen entsprechend der Seite 27 der beiliegenden Gebührenkalkulation in Höhe von 63.029,88 € für die Schmutzwasserbeseitigung und in Höhe von 105.527,62 € für die Niederschlagswasserbeseitigung.
  - g) Der Gemeinderat senkt die Schmutzwassergebühr ab dem Jahr 2020 von seither 2,80 € auf 2,62 €/m<sup>3</sup> und die Niederschlagswassergebühr von seither 0,69 €/m<sup>2</sup> auf 0,66 €/m<sup>2</sup>.
2. Ferner stimmt der Gemeinderat der beiliegenden Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 21.10.2019 zu und nimmt die Gebührenkalkulation des Büros Heyder + Partner aus Tübingen für den Zeitraum 2020 bis 2021 einvernehmlich zur Kenntnis.